

3882 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird

Änderung gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1365/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1365/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Artikel III lautet:

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.